

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>20. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1967</b>	<b>Nummer 11</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71310	3. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dampfkesselanlagen; hier: Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 . . . . .	88
7130	5. 1. 1967	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Genehmigungspflichtige Anlagen; hier: Verwaltungsvorschriften über die Erteilung von Genehmigungen für Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung . . . . .	90

71310

**I.****Dampfkesselanlagen:****hier: Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1967  
— III A 2 — 8520 — (III Nr. 2/67)

Die Bundesregierung hat am 8. 9. 1965 die im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 1300, verkündete Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen erlassen. Die Verordnung ist am 1. 3. 1966 in Kraft getreten. Sie löst für die ihr unterliegenden Dampfkesselanlagen die Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. 12. 1954 (BGBI. I S. 440) und die sonstigen auf Grund oder zum Vollzug des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften ab. Hierzu gehören insbesondere

- das Gesetz den Betrieb der Dampfkessel betreffend vom 3. 5. 1872 (PrGS. NW. S. 126 SGV. NW. 7131)
- das Gesetz betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. 7. 1905 (PrGS. NW. S. 126 SGV. NW. 7131)
- die Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. 12. 1908 (RGBl. S. 3)
- die Verordnung über das Dampfkesselwesen vom 27. 8. 1936 (RGBl. I S. 706)
- die Anweisung betreffend die Erlaubnis und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. 12. 1909 (PrGS. NW. S. 127 SGV. NW. 7131)
- die Verordnung über die Untersuchung von Dampfkesseln vom 31. 10. 1941 (RWMBI. 1941 S. 383 SGV. NW. 7131).

Die Bundesregierung hat ferner die im Bundesanzeiger Nr. 175 vom 17. 9. 1965 veröffentlichte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift ist als Anlage abgedruckt und wird hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Landkreise und kreisfreien Städte;  
  
nachrichtlich:  
  
An die Technischen Überwachungsvereine  
Essen, Hannover und Rheinland.

**Anlage**  
zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
v. 3. 1. 1967 — III A 2 — 8520 — (III Nr. 2/67)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über  
die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen**

Vom 8. September 1965

Bundesan. Nr. 175 vom 17. September 1965, S. 2

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1. Anforderungen an Dampfkesselanlagen**

1.1 Ist von der Erlaubnisbehörde über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage zu entscheiden, so hat sie die Anforderungen des § 6 der Dampfkesselverordnung als erfüllt anzusehen, soweit die Dampfkesselanlage den vom Deutschen Dampfkesselausschuß (DDA) aufgestellten Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) entspricht, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeits-

blatt, Fachteil „Arbeitsschutz“, veröffentlicht worden sind. Die Befugnis der Erlaubnisbehörde, nach § 7 der Dampfkesselverordnung über den § 6 hinausgehende Anforderungen zu stellen oder nach § 8 der Dampfkesselverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zuzulassen, bleibt unberührt.

- 1.2 Ist von der Zulassungsbehörde über einen Antrag auf Zulassung der Bauart eines Dampfkessels zu entscheiden, so hat sie die Anforderungen des § 6 als erfüllt anzusehen, soweit der Dampfkessel den in Nummer 1.1 genannten Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) entspricht. Die Befugnis der Zulassungsbehörde, nach § 8 der Dampfkesselverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 zu zulassen, bleibt unberührt.
- 1.3 Soweit in der Dampfkesselverordnung über bauliche Anlagen nichts bestimmt ist, müssen die ihr unterliegenden Anlagen den Vorschriften des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
2. **Antragsunterlagen**
- 2.1 Der Antragsteller ist zu veranlassen, daß er zur Beschreibung der Dampfkesselanlage und der vorgeesehenen Betriebsweise Vordrucke verwendet, die den im Bundesarbeitsblatt, Fachteil „Arbeitsschutz“, veröffentlichten Mustern entsprechen.
- 2.2 Vom Antragsteller sind Zeichnungen anzufordern, die den nachstehenden Grundsätzen entsprechen:
  1. Der Dampfkessel sowie die zur Dampfkesselanlage gehörenden Speisewasservorwärmer, Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Dampfkühler müssen maßstäblich dargestellt sein. Vorbehaltlich der Nummern 2 bis 4 genügt für die übrigen Anlageteile eine schematische Darstellung.
  2. Der Lageplan soll in einem Maßstab von 1 : 1000 bis 1 : 500 angefertigt sein. Der Lageplan muß die Lage des Kesselaufstellungsraumes auf dem Grundstück, andere auf dem Grundstück vorhandene bauliche Anlagen und die angrenzenden Grundstücke, Bauten, Wege und Plätze sowie die Himmelsrichtungen erkennen lassen.
  3. Die Zeichnung des Kesselaufstellungsraumes bei Landdampfkesselanlagen soll in einem Maßstab von 1 : 100 angefertigt sein. In der Zeichnung muß der Kesselaufstellungsraum im Aufriß, Grundriß und, falls erforderlich, auch in Schnitten dargestellt sein. Die Lage des Dampfkessels, des Schornsteins, der Feuerungseinrichtungen einschließlich der Brennstofflagerung, Brennstoffaufbereitung und Brennstoffzugabe, der Saugzüge, der Anlagen zur Verminderung von Luftverunreinigungen und der Rauchgaskanäle, die Lage und Größe der Zu- und Ausgänge des Kesselaufstellungsraumes einschließlich der Aufschlagrichtung ihrer Türen sowie Lage und Größe der Belichtungs- und Lüftungsöffnungen, z. B. der Fenster und Dachaufsätze, müssen aus der Zeichnung ersichtlich sein. Wenn die Dampfkesselanlage nicht in einem freistehenden Kesselhaus aufgestellt wird, müssen die angrenzenden sowie die über und unter dem Kesselaufstellungsraum liegenden Räume unter Angabe ihres Verwendungszweckes sowie ihres Eigentümers und Besitzers in der Zeichnung dargestellt sein. Bauart und Abmessungen der Decken und Wände müssen angegeben sein. Wird die Dampfkesselanlage in einem Arbeitsraum aufgestellt, so muß dessen Verwendungszweck angegeben sein.
  4. Der Aufstellungsplan für eine Binnenschiffskesselanlage soll in einem Maßstab von 1 : 100 angefertigt sein. Aus dem Aufstellungsplan müssen der zum Einbau der Dampfkesselanlage bestimmte Teil des Wasserfahrzeugs zusammen mit dem Kesselaufstellungsraum und den benachbarten Räumen, deren Verwendungszweck, die vorgesehenen Lüftungseinrichtungen sowie die Ausgänge aus dem Kesselaufstellungsraum, die Art der Befestigung und Lagerung des Dampfkessels und die Anordnung der wichtigsten Ausrüstungsteile

der Dampfkesselanlage ersichtlich sein. Außerdem muß dem Aufstellungsplan zu entnehmen sein, daß die Ausrüstungsteile, die bedient und gewartet werden müssen, zugänglich sind.

5. Die Kesselzeichnung und die Zeichnung des Kesselaufstellungsräumes müssen dauerhaft hergestellt und z. B. auf Gewebe oder Folie aufgezogen oder auf sonstige Weise verschleißfest gemacht sein.

- 2.3 Bei einer Dampfkesselanlage, die schon in Betrieb war, sind vom Antragsteller die früher erteilten Erlaubnisurkunden und Prüfbescheinigungen zu verlangen.

### 3. Vorprüfung der Antragsunterlagen durch den Sachverständigen

- 3.1 Im Vorprüfungsverfahren ist darauf hinzuwirken, daß unzureichende Unterlagen vervollständigt oder berichtigt werden.

- 3.2 Die Vorprüfung erstreckt sich auf

1. die rechnerische Prüfung der druckbeanspruchten Anlageteile an Hand der Zeichnungen und der Angaben über die Werkstoffe,
2. die Prüfung auf Vollständigkeit der erforderlichen Angaben, insbesondere über Betriebsdruck, Prüfdruck, Temperatur, Werkstoffe (Normbezeichnung), Schweißung und Wärmebehandlung,
3. die Prüfung der Konstruktion und der vorgesehenen Ausrüstung und Aufstellung sowie der Betriebsverhältnisse.

- 3.3 Der Sachverständige ist zu veranlassen, mitzuteilen, welche Prüfungen noch von anderen Stellen vorzunehmen sind.

- 3.4 Der Sachverständige ist zu veranlassen, Auflagen und Bedingungen vorzuschlagen, die er

1. zur Abwehr von Gefahren für Beschäftigte oder Dritte und außerdem
  2. bei einer Anlage mit einer Feuerungseinrichtung für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer stündlichen Leistung von 800 000 kcal und mehr zur Abwehr von erheblichen Nachteilen oder Belästigungen
- für erforderlich hält.

### 4. Erteilung der Erlaubnis

- 4.1 Die Erlaubnis ist auf einem Vordruck zu erteilen, der dem im Bundesarbeitsblatt, Fachteil „Arbeitsschutz“, veröffentlichten Muster entspricht.

- 4.2 Die Erlaubnisbehörde verbindet in der Regel die zur Erlaubnisurkunde gehörenden Unterlagen mit der Urkunde durch Schnur und Siegel und übersendet je eine Ausfertigung dem Antragsteller und dem Sachverständigen.

- 4.3 Gehören zu einer Dampfkesselanlage mehrere Dampfkessel gleicher Bauart, Ausrüstung, Größe und gleichen höchstzulässigen Betriebsdruckes, so kann die Erlaubnisbehörde gestatten, daß die Kesselzeichnung und Beschreibung sowie die übrigen Unterlagen nur für einen Dampfkessel vorgelegt werden.

- 4.4 Für mehrere bewegliche Dampfkesselanlagen gleicher Bauart, Ausrüstung, Größe und gleichen höchstzulässigen Betriebsdruckes, die im Laufe eines Ka-

lenderjahres hergestellt werden, kann die Erlaubnis zusammen beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden. Die Erlaubnisbehörde erteilt dem Antragsteller auf dessen Verlangen für jede dieser Dampfkesselanlagen eine Ausfertigung und zwei beglaubigte Abschriften der Erlaubnisurkunde einschließlich der mit ihr verbundenen Unterlagen.

- 4.5 Eine bewegliche Dampfkesselanlage, von der den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht an wechselnden Aufstellungsorten, sondern an einem bestimmten Aufstellungsort als feststehende Dampfkesselanlage betrieben wird, ist wie eine feststehende Dampfkesselanlage zu behandeln.

- 4.6 Soll für eine Dampfkesselanlage die Erlaubnis erneut erteilt werden, so hat die Erlaubnisbehörde den Antragsteller zu veranlassen, den Dampfkessel von dem Sachverständigen einer Bauprüfung unterziehen zu lassen. Sie kann die vorhandene Erlaubnisurkunde mit Nachträgen versehen (erneute Erlaubnis).

### 5. Wesentliche Änderung

- 5.1 Ist die Erlaubnis zu einer wesentlichen Änderung einer Dampfkesselanlage beantragt, so kann die Erlaubnisbehörde in der Regel nur Zeichnungen und Beschreibungen verlangen, die die wesentliche Änderung betreffen. Die Erlaubnisurkunde kann mit Nachträgen über die Erlaubnis der wesentlichen Änderung versehen werden (Nachtragserlaubnis).

- 5.2 Als wesentliche Änderungen kommen insbesondere in Frage:

1. Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte einer feststehenden Landdampfkesselanlage oder einer Binnenschiffskesselanlage, z. B. Aufstellung der Anlage an einer anderen Stelle, bauliche Änderung des Kesselaufstellungsräumes, wie Anbauten und Raumunterteilungen, Änderung der Benutzung des Kesselaufstellungsräumes oder der angrenzenden Räume;
2. Abweichung von der in der Erlaubnisurkunde festgelegten Benutzungsart, z. B. die Verwendung einer Dampfkesselanlage, die als bewegliche Anlage erlaubt worden ist, als feststehende Anlage oder umgekehrt;
3. Änderung der Ausrüstung der Dampfkesselanlage, wenn damit eine Änderung der Betriebsweise der Anlage verbunden ist, z. B. die Umstellung einer Feuerung auf eine andere Leistung oder Brennstoffart, der Einbau von Unter- oder Zeitwindgebläsen oder von Zusatz- oder Zündfeuerungen, Saugzughanlagen, Anlagen zur Verminderung von Luftverunreinigungen, Änderungen an Rauchgaskanälen, Änderungen der Bauart und der Abmessungen des Schornsteins;
4. Änderung in der Betriebsweise der Dampfkesselanlage, z. B. Erhöhung oder dauernde Herabsetzung des höchstzulässigen Betriebsdruckes, Änderung der zulässigen Dampftemperatur, der höchsten Dauerleistung, Verzicht auf ständig unmittelbare Beaufsichtigung;
5. Änderung in der Bauart der Anlageteile, Änderung der Größe oder der Anordnung der Heizfläche, sofern die der Berechnung der einzelnen Bauteile zugrunde gelegten Drücke oder Temperaturen überschritten werden.

7130  
71310

**Genehmigungspflichtige Anlagen;**  
**hier: Verwaltungsvorschriften über die Erteilung**  
**von Genehmigungen für Dampfkesselfeuerungen**  
**nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

— III B 4 — 8842 (III Nr. 3/67) — u.

d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

— IV / A 4 — 46 — 04 — 2 67 —

v. 5. 1. 1967

Die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfkV) vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300) ist im März 1966 in Kraft getreten. Zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der DampfkV hat die Bundesregierung eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, die mit RdErl. v. 3. 1. 1967 (SMBI. NW. 7130) bekanntgegeben worden ist. Die bisherigen Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Gem. RdErl. v. 2. 6. 61 — SMBI. NW. 7130) werden hiermit den neuen Dampfkesselbestimmungen angepaßt; gleichzeitig werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der SO<sub>2</sub>-Pegelmessungen im Rahmen des Dritten Meßprogramms die Anforderungen an die Begrenzung des Schwefelgehalts im Heizöl vereinheitlicht.

Der RdErl. v. 2. 6. 61 (SMBI. NW. 7130) wird aufgehoben.

**Verwaltungsvorschriften über die Erteilung von Genehmigungen für Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung**

**1. Genehmigungspflicht**

Nach § 16 Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) — VgA — bedarf die Errichtung von Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 kcal und mehr pro Stunde einer Genehmigung. Unter diese Bestimmung fallen Feuerungsanlagen feststehender Dampfkessel und derjenigen beweglichen Dampfkessel, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben werden (§ 2 VgA).

Die Angabe über die Leistung der Feuerungsanlage bezieht sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Leistung in kcal/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffs in kcal/kg × eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h). Bilden mehrere Einzelleuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelleuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelleuerungen maßgebend (§ 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz VgA).

**2. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten**

Die Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung derartiger Feuerungsanlagen wird nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens (§ 24 GewO) erteilt; ein förmliches Genehmigungsverfahren nach den §§ 17 ff. GewO findet nicht statt. Die für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (§ 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 14. Januar 1966 — GV. NW. S. 11 SGV. NW. 805) sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337 SGV. NW. 7130) auch für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung (§ 16 Abs. 1 GewO) oder von Veränderungen (§ 25 Abs. 1 GewO) der zugehörigen Feuerungsanlagen zuständig.

Für den Bereich der Bergaufsicht liegen diese Zuständigkeiten bei den Oberbergämtern.

**3. Antrag**

Dem Antragsteller ist zu empfehlen, den Antrag auf Genehmigung der Feuerungsanlage nach §§ 16 Abs. 1, 25 Abs. 1 GewO und den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Dampfkesselanlage nach § 10 oder § 13 DampfkV in einem Antrag zusammenzufassen. Der Antrag ist mit den Antragsunterlagen in mindestens 3 Stücken an die Erlaubnisbehörde zu richten und bei dem zuständigen Technischen Überwachungsverein einzureichen.

- 3.1 Die Antragsunterlagen sollen neben den in § 10 Abs. 2 der DampfkV und in Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 dieser Verordnung genannten Angaben Auskunft geben über Art, Menge, Wassergehalt und Heizwert des zur Verwendung vorgesehenen Brennstoffes sowie die Brennstoffmenge (kg/h), die beim Verfeuern des aschereichsten Brennstoffes zur Erzielung der höchsten Dauerleistung des Dampfkessels erforderlich ist; ferner den Asche- und Schwefelgehalt des asche- bzw. schwefelreichsten Brennstoffes, der unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten für die Verfeuerung in Betracht kommt. Die Angaben des Asche- und Schwefelgehaltes sind auf Stundenmittelwerte zu beziehen. Es braucht nicht der höchste Stundenmittelwert angegeben zu werden, sondern die sich bei Verwendung des asche- bzw. schwefelreichsten Brennstoffes ergebende Merkmalsgrenze des 90 %-Wertes der Summenhäufigkeit aller Analysen (vgl. DIN 55302 Blatt 1 — Entwurf Dezember 1963 — und Nr. 4.20 dieses RdErl.).

Abweichend hiervon können bei Verwendung der nachstehend aufgeführten Brennstoffe die folgenden Erfahrungswerte für den maximalen Asche- bzw. Schwefelgehalt angegeben werden, sofern der Brennstoffverbrauch je Kessel 5 t/h nicht überschreitet:

Brennstoffe	Aschegehalt (Gewichts-%)	Schwefelgehalt (Gewichts-%)
Knabbeln I, II	5	1,2
Nuß 1 bis 5	6	1,2
Kokskohle I, II, III	8	1,2
Gewaschene Feinkohle	9	1,2
Steinkohlenbriketts	10	1,2
Koks	10	1,0
Braunkohlenbriketts	6	0,4

Bei Verwendung von Heizöl können die von den Lieferfirmen garantierten Werte angegeben werden (vgl. DIN 51849).

Sämtliche Angaben sind auf den Anlieferungszustand zu beziehen.

Der Antragsteller soll darauf hingewiesen werden, daß die Auswurfsbegrenzung nach seinen Angaben über den maximalen Asche- und Schwefelgehalt des Brennstoffes festgesetzt wird und daß er bei zu niedrig angegebenen Werten Gefahr läuft, die Auswurfsbegrenzungen im Dauerbetrieb nicht einhalten zu können und damit gegen wesentliche Bedingungen der Genehmigung zu verstößen.

- 3.2 Die Antragsunterlagen müssen alle Einzelheiten, die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen von Bedeutung sind, enthalten; hierzu gehören z. B. Angaben über

die Art der Feuerung (z. B. Schmelzkammer mit flüssigem Ascheabzug; Einbindungsgrad als Richtwert),

die Art der Entstaubung (z. B. Elektrofilter mit nachgeschaltetem Multi-Zyklon),

den garantierten Abscheidegrad der Entstaubungsanlage,

die Art der Flugstaubrückführung bzw. -beseitigung,

die Menge des ausgeworfenen Staubes bei den unter 3.1 angegebenen Betriebsbedingungen,  
die Menge des ausgeworfenen Schwefeldioxids sowie  
die Schornsteinhöhe und obere lichte Weite des Schornsteins.

Zusätzlich sind folgende Angaben zu machen:

Gasmenge, Temperatur und Luftüberschuss am Kesselende.

Soweit möglich, sind die vorhandenen und die voraussichtlich durch die Neuanlage zu erwartenden Immissionen (Staub und Schwefeldioxid) in der Umgebung der Kesselanlage anzugeben (vgl. hierzu Nr. 3 d. RdErl. über die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft — vom 21. 9. 1964 — SMBL NW. 7130 —).

Wenn bereits betriebene Dampfkesselanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Dampfkesselanlagen stillgelegt werden, so ist dies unter der Angabe der wegfallenden Emissionen besonders anzugeben.

- 3.3 In dem Antrag sollen die voraussichtlichen Errichtungskosten der Dampfkesselanlage angegeben werden (vgl. Nr. 22 des Gebührentarifs zur AVwGebO NW).

#### 4. Prüfung des Antrages und Vorbereitung der Entscheidung

- 4.1 Die Prüfung des Antrages erstreckt sich auf alles, was die Feuerung und die durch sie verursachten Emissionen und Immissionen beeinflussen kann; dazu gehören in der Regel Brennstoffe, Brennstofflagerung und -transport, Kohlenmahlalagen, Beschickungsanlagen, Gebläse, Feuerräume, die gesamten von den Abgasen durchströmten Anlagen einschließlich der Abgasgebläse, Abgasreinigungsanlagen und der Schornsteine, die Aschenabzugseinrichtungen, Aschentransport und -lagerung sowie die zugehörigen Meß- und Regeleinrichtungen.

Der für die Vorprüfung der Kesselanlage zuständige Sachverständige (§ 10 Abs. 3 DampfV) hat auch die den Immissionsschutz betreffenden Unterlagen zu prüfen und zu den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen Stellung zu nehmen. Der Sachverständige ist insbesondere zu veranlassen, Auflagen und Bedingungen vorzuschlagen, die er aus Gründen des Immissionsschutzes für erforderlich hält (Nr. 3.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur DampfV).

Der Sachverständige hat die Prüfung auf den Antragsunterlagen zu bescheinigen.

- 4.2 In der Genehmigungsurkunde sind u. a. folgende Auflagen vorzusehen:

##### a) Bei Kohlefeuerungen:

„Die Staubkonzentration im Reingas darf im Dauerbetrieb den Wert ... mg/Nm<sup>3</sup> Abgas (trocken) nicht überschreiten. Der Wert bezieht sich auf einen Kohlendioxidgehalt von ....%; der Kohlendioxidgehalt soll zwischen Saugzug und Schornstein gemessen werden.“

Als Bezugsgröße für den Kohlendioxidgehalt sind die für die nachstehend aufgeführten Feuerungsarten angegebenen Werte zugrunde zu legen:

Steinkohlen- und Braunkohlenrostkessel	12 %,
Steinkohlenstaubkessel (trockener Ascheabzug)	13 %,
Steinkohlenstaubkessel (flüssiger Ascheabzug)	14 %,
Braunkohlenstaubkessel	13 %,
Kessel mit Feuerungen für leichtes Heizöl	11 %,
Kessel mit Feuerung für schweres Heizöl	14 %.

##### b) Bei Ölfeuerungen (vgl. Nr. 2.333 TA Luft — Gem. RdErl. v. 21. 9. 1964 — SMBL NW. 7130):

„Der Staub- und Rußgehalt der Abgase darf im Dauerbetrieb den Schwärzungsgrad ...., gemes-

sen nach der Filterpapiermethode nach Bacharach, nicht überschreiten.“

##### c) Bei Kohle- und Ölfeuerungen (ausgenommen Kohlefeuerungen mit Brennstoffen nach der Tabelle in Nr. 3.1):

„Die Schwefeldioxidkonzentration im Reingas darf im Dauerbetrieb den Wert .... mg/Nm<sup>3</sup> Abgas (trocken) nicht überschreiten. Der Wert bezieht sich auf einen Kohlendioxidgehalt von ....%; der Kohlendioxidgehalt soll zwischen Saugzug und Schornstein gemessen werden.“

Für die Berechnung des zugrunde zu legenden Kohlendioxidgehaltes gilt die oben unter Buchstabe a) aufgeführte Tabelle.

##### d) Bei Kohlefeuerungen (ausgenommen Kohlefeuerungen mit Brennstoffen nach der Tabelle in Nr. 3.1):

„Der Aschegehalt des Brennstoffes darf .... % nicht überschreiten.“

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, anzuordnen, daß der Inhaber der Genehmigung den Aschegehalt durch eine von ihr bestimmte sachverständige Stelle ermitteln läßt, wenn die Vermutung besteht, daß der festgelegte Aschegehalt überschritten wird. Für die Überprüfung der kohlefeuernden Kessel wird folgendes Verfahren festgelegt.

Der Prüfung werden 90 Stundenmittelwerte zugrunde gelegt. Der einzelne Stundenmittelwert wird aus mindestens 6 Einzelproben gebildet, die gleichmäßig verteilt über die in einer Stunde bei höchster Dauerleistung verfeuerte Brennstoffmenge gewonnen, zusammengelegt und nach dem üblichen Einengungsverfahren (vgl. auch DIN 51700) bis zum Gewinn der für die Laboratoriumsuntersuchungen notwendigen Menge verarbeitet werden. An 30 aufeinanderfolgenden Tagen werden je 3 gleichmäßig verteilte Stundenmittelwerte nach dem obigen Verfahren bestimmt. Aus den 90 Stundenmittelwerten wird nach DIN 55302 Blatt 1 (Entwurf Dezember 1963) die Merkmalsgrenze des 90 %-Wertes der Summenhäufigkeit errechnet. Dieser Wert darf den festgesetzten Wert nicht überschreiten.“

##### e) Bei Kohle- und Ölfeuerungen (ausgenommen Kohlefeuerungen mit Brennstoffen nach der Tabelle in Nr. 3.1):

„Der Schwefelgehalt des Brennstoffes darf .... % nicht überschreiten.“

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, anzuordnen, daß der Inhaber der Genehmigung den Schwefelgehalt durch eine von ihr bestimmte sachverständige Stelle ermitteln läßt, wenn die Vermutung besteht, daß der festgelegte Schwefelgehalt überschritten wird. Für die Überprüfung der kohlefeuernden Kessel wird folgendes Verfahren festgelegt:

Der Prüfung werden 90 Stundenmittelwerte zugrunde gelegt. Der einzelne Stundenmittelwert wird aus mindestens 6 Einzelproben gebildet, die gleichmäßig verteilt über die in einer Stunde bei höchster Dauerleistung verfeuerte Brennstoffmenge gewonnen, zusammengelegt und nach dem üblichen Einengungsverfahren (vgl. auch DIN 51700) bis zum Gewinn der für die Laboratoriumsuntersuchungen notwendigen Menge verarbeitet werden. An 30 aufeinanderfolgenden Tagen werden je 3 gleichmäßig verteilte Stundenmittelwerte nach dem obigen Verfahren bestimmt. Aus den 90 Stundenmittelwerten wird nach DIN 55302 Blatt 1 (Entwurf Dezember 1963) die Merkmalsgrenze des 90 %-Wertes der Summenhäufigkeit errechnet. Dieser Wert darf den festgesetzten Wert nicht überschreiten.“

Für Ölfeuerungen, die innerhalb der in der Anlage dieses Gem. RdErl. gekennzeichneten Gebiete be-

trieben werden, ist der Schwefelgehalt des Brennstoffes auf maximal 1,8 % zu begrenzen. Unberührt bleiben eine weitergehende Beschränkung des Schwefelgehalts im Heizöl für Anlagen innerhalb der gekennzeichneten Gebiete sowie eine Beschränkung des Schwefelgehalts im Heizöl auf 1,8 % oder weniger für Anlagen außerhalb dieser Gebiete aus besonderem Grund im Einzelfall. Für innerhalb der gekennzeichneten Gebiete gelegene Erzeugerbetriebe von schwerem Heizöl soll die Genehmigungsbehörde die Verfeuerung von selbsterzeugtem Brennstoff mit einem höheren Schwefelgehalt als 1,8 % in betrieblichen Verhältnisse dies erfordern. Der Berechnung der Schornsteinmindesthöhe ist in jedem Falle der Schwefelgehalt des Brennstoffes zugrunde zu legen, der in der Genehmigungsurkunde festgelegt wird.

**f) Bei Kohlefeuerungen mit Brennstoffen nach der Tabelle in Nr. 3.1:**

„Als Brennstoff darf nur..... verwendet werden. (Hier ist die vom Antragsteller angegebene Brennstoffart einzutragen.)“

**g) Bei Kohlefeuerungen:**

„Die Ascherückstände sind so zu befördern und zu lagern, daß die Umgebung nicht durch aufgewirbelten Staub belästigt werden kann. Nicht mehr benutzte Aschehalden sollen begrünt und dem Landschaftsbild angepaßt werden.“

**5. Entscheidung über den Antrag**

- 5.1 Die Genehmigung nach §§ 16, 25 GewO und die Erlaubnis nach § 10 DampfkV sind in der Regel in einer Urkunde zusammenzufassen. Es ist ein Vordruck zu verwenden, der dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegebenen Muster entspricht; dabei ist auch die Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Feuerungsanlage §§ 16 Abs. 1, 25 Abs. 1 GewO anzuführen.
- 5.2 Je eine Ausfertigung der Urkunde mit den dazugehörigen Unterlagen erhält der Antragsteller und der Sachverständige.
- Die 3. Ausfertigung der Urkunde mit den dazugehörigen Unterlagen, jedoch ohne die statischen Berechnungen, bleibt bei der Erlaubnisbehörde.

Soweit dem Antrag die Unterlagen in vier Stücken beigefügt sind, erhält die untere Bauaufsichtsbehörde die 4. Ausfertigung der Urkunde mit den dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der statischen Berechnung.

Die übrigen am Verfahren beteiligten Behörden erhalten eine Ausfertigung der Urkunde ohne Unterlagen.

**6. Sondervorschriften für bewegliche Dampfkesselanlagen**

Die Erlaubnis für bewegliche Dampfkesselanlagen wird nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 DampfkV ohne Bezug auf einen Aufstellungsort erteilt. Das Genehmigungsverfahren nach § 16 GewO kann mit dem Erlaubnisverfahren in der Regel nicht verbunden werden. Wird zunächst nur die Erlaubnis erteilt, so ist in der Erlaubnisurkunde der Hinweis aufzunehmen, daß vor Inbetriebnahme der Anlage bei der örtlich zuständigen Behörde die Genehmigung nach § 16 GewO beantragt werden muß, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Anlage länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben wird. Für die Erteilung der Genehmigung gelten die Nummern 3 und 4 dieses RdErl. sinngemäß.

**7. Genehmigung von Änderungen**

Das Genehmigungsverfahren für die Änderung von Feuerungsanlagen richtet sich nach den Nummern 4 und 5 dieses RdErl.

**8. Ergänzende Vorschriften**

Die Nummern 1, 7.12—7.5, 10.1—10.7, 11.2, 14—17.1 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff GewO vom 1. 10. 1962 — SMBI. NW. 7130 — gelten sinngemäß.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter,  
Bergämter,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,  
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:  
An die Technischen Überwachungsvereine  
Essen, Hannover und Rheinland.

**Anlage**

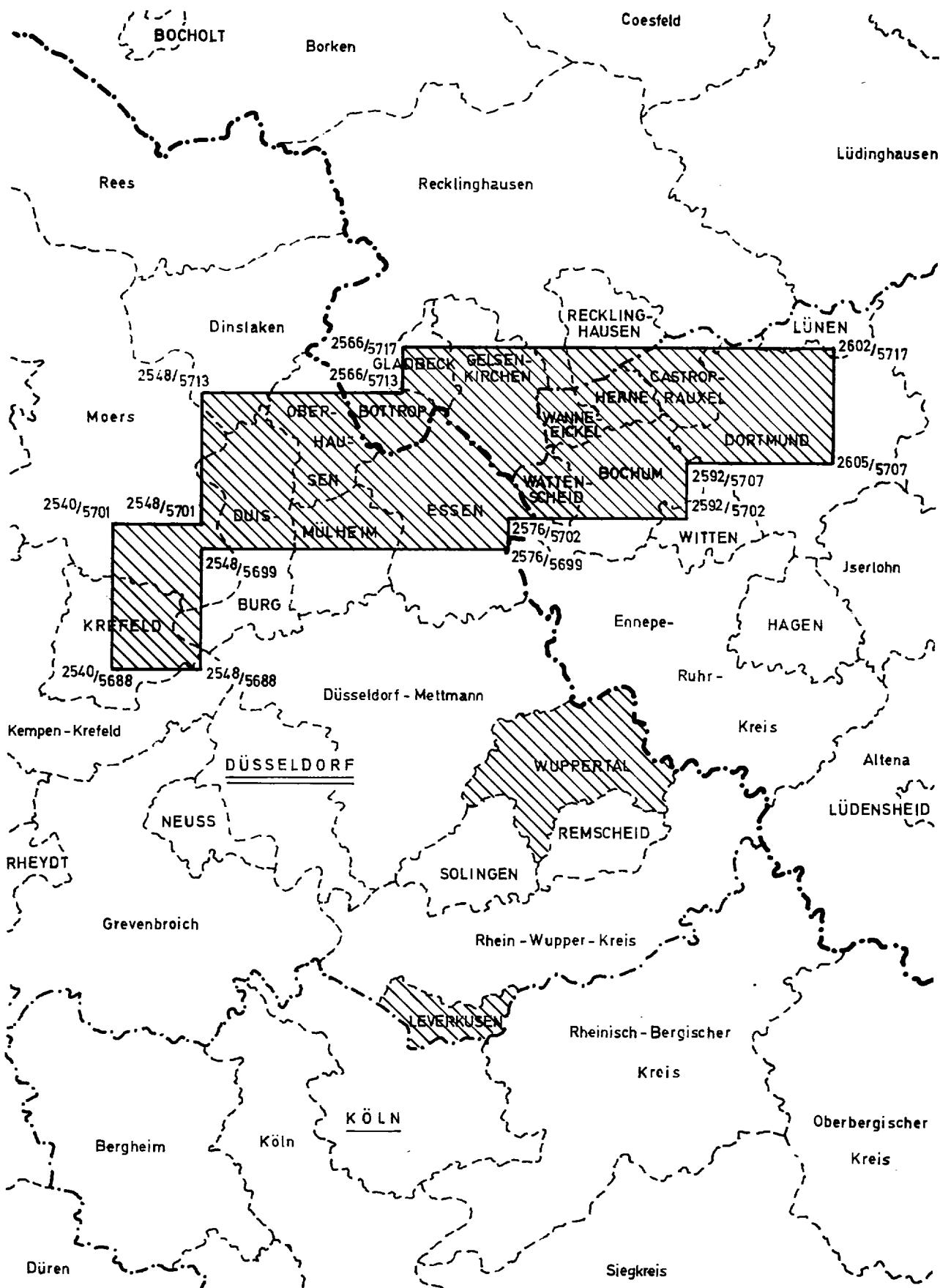
z. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 1. 1967.



Gebiete, in denen der Schwefelgehalt des Heizöls für Dampfkesselfeuерungen auf maximal 1,8% zu begrenzen ist.

**2566/5717**

Rechts- und Hochwerte der Gitterlinienschnittpunkte des Gauß-Krüger-Netzes; die genaue Lage der Begrenzungslinien kann den amtlichen topographischen Karten 1 : 25 000 (Meßtischblätter) entnommen werden.



**Einzelpreis dieser Nummer 0.70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.